



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Interessenverband Deutscher  
Zeitarbeitsunternehmen e. V.  
Erphostraße 56  
48145 Münster

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5361  
FAX +49 (0)228 99-300-1470

ref-s36@bmvbs.bund.de  
www.bmvbs.de

**Betreff: Einsatz von Leiharbeitnehmern im Werkverkehr (§ 1  
Abs. 2 Nr. 3 GüKG)**

Bezug: Ihr Schreiben vom 07.08.2009  
Aktenzeichen: S 36/7372.1/1-1076693  
Datum: Bonn, 03.09.2009  
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Stolz,

für Ihr Schreiben, in dem Sie die Beschränkung des Einsatzes von  
Leiharbeitnehmern im Werkverkehr gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 GüKG  
angesprochen haben, danke ich Ihnen.

Diese Bestimmung entspricht der geltenden Verordnung 881/92  
(EWG) des Rates vom 26.03.1992 (Anhang II Nr. 4 Buchst. c). Im  
Rahmen einer Reform gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften auf dem  
Gebiet des Straßengüterverkehrs wird es zu einer Änderung dieser  
Bestimmung kommen. Das Europäische Parlament hat bereits in zwei-  
ter Lesung eine Verordnung für den Zugang zum Markt des grenz-  
überschreitenden Güterkraftverkehrs verabschiedet. Einen Auszug der  
verabschiedeten Rechtsvorschriften habe ich Ihnen als Anlage beige-  
fügt.

Danach ist künftig nicht mehr erforderlich, dass im sogenannten  
„Werkverkehr“ die Kraftfahrzeuge vom eigenen Personal des Unter-  
nehmens geführt werden müssen. Ausreichend – neben anderen Vor-  
aussetzungen – ist, dass dem Unternehmer das Personal im Rahmen  
einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt wurde.

Die Änderung des Gemeinschaftsrechts bedarf noch der Zustimmung  
des Rates. Mit der Zustimmung ist zu rechnen, sobald die erforderli-  
chen sprachjuristischen Fassungen vorliegen.

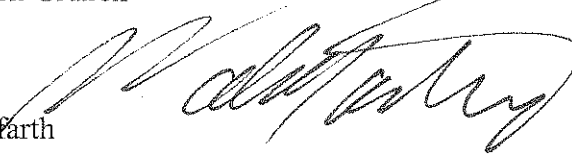


Seite 2 von 2

Im Rahmen der Umsetzung des europäischen Rechts steht auch eine Überarbeitung des § 1 GüKG an. Ich denke, dass damit dem Anliegen der Zeitarbeitsunternehmen Rechnung getragen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Joachim Wohlfarth



Anlage: 1

## **P6\_TA-PROV(2009)0277**

### **Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (Neufassung) \*\*\*II**

{ TC"(A6-0211/2009 - Berichterstatter: Mathieu Grosch)"\13 \n> \\* MERGEFORMAT }

Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

PE418.415

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. April 2009 zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (Neufassung) (11788/1/2008 – C6-0014/2009 – 2007/0099(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (11788/1/2008 – C6-0014/2009)<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung<sup>2</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0265),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 62 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr für die zweite Lesung (A6-0211/2009),
1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt in der geänderten Fassung;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C 62 E vom 17.3.2009, S. 46.

<sup>2</sup> Angenommene Texte vom 21.5.2008, P6\_TA(2008)0218.

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 23. April 2009 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (Neufassung)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten<sup>3</sup>, die Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates vom 25. Oktober 1993 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind<sup>4</sup>, und die Richtlinie 2006/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im Güterkraftverkehr<sup>5</sup> sind in wesentlichen Punkten zu ändern. Im Interesse der Klarheit und Vereinfachung empfiehlt es sich, eine Neufassung dieser Rechtsakte vorzunehmen und sie in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen.
- (2) Zur Schaffung einer gemeinsamen Verkehrspolitik gehört unter anderem die Aufstellung gemeinsamer Regeln für den Marktzugang im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr im Gebiet der Gemeinschaft sowie die Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats ein, in dem sie nicht ansässig sind. Diese Regeln müssen so gestaltet

---

<sup>1</sup> ABl. C 204 vom 9.8.2008, S. 31.

<sup>2</sup> *Standpunkt* des Europäischen Parlaments vom 21.5.2008 (noch nicht im *Amtsblatt* veröffentlicht, Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 9. Januar 2009 (*ABl. C 62 E* vom 17.3.2009, S. 46) und *Standpunkt* des Europäischen Parlaments vom 23. April 2009.

<sup>3</sup> ABl. L 95 vom 9.4.1992, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 279 vom 12.11.1993, S. 1.

<sup>5</sup> ABl. L 374 vom 27.12.2006, S. 5.

- (24) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Anhänge I, II und III dieser Verordnung an den technischen Fortschritt anzupassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.
- (25) Die Mitgliedstaaten sollten die zur Anwendung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen ergreifen, insbesondere in Bezug auf wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen.
- (26) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich einen einheitlichen Rahmen für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr in der gesamten Gemeinschaft zu gewährleisten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen *ihres* Umfangs und *ihrer* Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die vorliegende Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Kapitel I

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

##### Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr auf den im Gebiet der Gemeinschaft zurückgelegten Wegstrecken.
- (2) Bei Beförderungen aus einem Mitgliedstaat nach einem Drittland und umgekehrt gilt diese Verordnung für die in den Mitgliedstaaten, die im Transit durchfahren werden, zurückgelegte Wegstrecke. Sie gilt nicht für die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Be- oder Entladung zurückgelegte Wegstrecke, solange das hierfür erforderliche Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland nicht geschlossen wurde.
- (3) Bis zum Abschluss der Abkommen gemäß Absatz 2 werden folgende Vorschriften von dieser Verordnung nicht berührt:
- a) die in bilateralen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und den jeweiligen Drittländern enthaltenen Vorschriften über Beförderungen aus einem Mitgliedstaat nach einem Drittland und umgekehrt;
  - b) die in bilateralen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten enthaltenen Vorschriften über Beförderungen aus einem Mitgliedstaat nach einem Drittland und umgekehrt, die es aufgrund bilateraler Genehmigungen oder einer freizügigen Regelung gestatten, dass Be- oder Entladungen in einem Mitgliedstaat auch von Verkehrsunternehmen durchgeführt werden, die nicht in diesem Mitgliedstaat niedergelassen sind.

(4) Diese Verordnung gilt für den innerstaatlichen Güterkraftverkehr, der von einem gebietsfremden Verkehrsunternehmer gemäß Kapitel III zeitweilig durchgeführt wird.

(5) Folgende Beförderungen sowie im Zusammenhang damit durchgeführte Leerfahrten **bedürfen keiner Gemeinschaftslizenz und sind von dem Erfordernis einer Beförderungsgenehmigung** ausgenommen:

- a) die Beförderung von Postsendungen im Rahmen des Universaldienstes;
- b) die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
- c) die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt;
- d) die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - i) Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder wieder instand gesetzt worden sein;
  - ii) die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand ab dem Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen;
  - iii) die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen von Personal geführt werden, das bei dem Unternehmen beschäftigt ist oder ihm im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt wurde;
  - iv) die Güter befördernden Fahrzeuge müssen dem Unternehmen gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft oder gemietet sein, wobei sie in letzterem Fall die Voraussetzungen der Richtlinie 2006/1/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr <sup>1</sup> erfüllen müssen;
  - v) diese Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen;
- e) die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Unterabsatz 1 Buchstabe d Ziffer iv gilt nicht bei Einsatz eines Ersatzfahrzeugs für die Dauer eines kurzfristigen Ausfalls des sonst verwendeten Kraftfahrzeugs.

(6) Absatz 5 ändert nicht die Bedingungen, von denen die Mitgliedstaaten bei ihren eigenen Staatsangehörigen den Zugang zu den in dem Absatz genannten Tätigkeiten abhängig machen.

## Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. "Fahrzeug" ein in einem Mitgliedstaat amtlich zugelassenes Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination, bei der zumindest das Kraftfahrzeug in einem Mitgliedstaat

---

<sup>1</sup> ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 82.